

## Mineral Waste Landfills – Recent Case Law on Alternative Solutions, Environmental Organisations' Right of Action, Financial Security for Landfill Sites –

Peter Kersandt

As regards the approval of landfills, case law on alternative solutions (*Alternativenprüfung*) has been developed recently. Besides, the rights of action being granted to environmental groups have been significantly extended by the Law on the Adaption of the Environmental Legal Plea Law of 29 May 2017 (*Gesetz zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben*). As regards environmental associations filing actions against mineral waste landfill permits, the scope of judicial review consequently has been expanded in terms of both procedural and material errors. Even before, the standard of review in case of the immediate enforcement of landfill permits subject to summary proceedings had been readjusted. Those are the subject of the article. Furthermore, the contribution presents alternatives to the common practice of bank guarantees serving as security for landfill sites.

## Deponien für mineralische Abfälle – neue Rechtsprechung zur Alternativenprüfung, umfassende Klagerechte der Umweltverbände, Sicherheitsleistung –

Peter Kersandt

1.	Anforderungen an die Alternativenprüfung .....	495
2.	Klagerechte der Umweltverbände .....	497
3.	Sicherheitsleistung .....	499
4.	Zusammenfassung und Ausblick .....	502

Die Rechtsprechung zur Zulassung von Deponien ist in Fragen der Alternativenprüfung jüngst fortentwickelt worden. Daneben wurden die Klagerechte der Umweltverbände durch das Gesetz zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29.05.2017<sup>1</sup> erheblich erweitert. Damit hat auch bei Deponien für mineralische Abfälle der Umfang der gerichtlichen Überprüfung möglicher Verfahrens- und materieller Fehler zugenommen, wenn anerkannte Umweltverbände gegen abfallrechtliche Planfeststellungen und -genehmigungen klagen. Schon vorher war es zu einer Neujustierung des gerichtlichen Prüfungsmaßstabs in Eilverfahren betreffend die sofortige Vollziehung von Deponiezulassungen gekommen. Hiermit beschäftigt sich der nachfolgende Beitrag. Überdies werden Alternativen zu der üblichen Praxis der Sicherheitsleistung für Deponien durch Bankbürgschaft vorgestellt.

### 1. Anforderungen an die Alternativenprüfung

Das OVG Lüneburg hat mit Urteil vom 04.07.2017 auf die Klage eines Umweltverbandes festgestellt, dass der Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Haaßel in der Gemeinde Selsingen bis auf eine nachholbare Alternativenprüfung und die Einholung des Einvernehmens der unteren Wasserbehörde rechtlich nicht zu beanstanden ist. Gegenstand des Vorhabens eines privaten Unternehmens sind die Errichtung und der Betrieb einer Deponie der Klasse I, auf der mineralische Abfälle, insbesondere Boden und Bauschutt, abgelagert werden sollen.

Die Standortauswahl und die Prüfung möglicher Alternativen müssen durch Planergänzung bzw. ein ergänzendes Verwaltungsverfahren nachgeholt werden, damit der

---

<sup>1</sup> BGBl. I S. 1298

Planfeststellungsbeschluss rechtmäßig und vollziehbar ist. Die in dem Planfeststellungsbeschluss enthaltenen Ausführungen zur *Eingrenzung möglicher Standorte auf den gewählten* genügten dem Gericht nicht als Alternativenprüfung:

Die Planfeststellungsbehörde, so das Gericht, habe es unterlassen zu prüfen, ob anstelle des planfestgestellten Vorhabens eine ernsthafte Alternative in Betracht kommen könnte. Es liege ein Ermittlungsdefizit und damit ein Mangel im Abwägungsvorgang vor, der offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sei (§ 75 Abs. 1a Satz 1 VwVfG). Der Behörde könne zwar darin gefolgt werden, dass sie dem privaten Vorhabenträger mit nur beschränkt zur Verfügung stehenden Flächenangeboten nicht eine unbegrenzte Standortsuche abverlangen könne. Das Gericht stellt auch nicht infrage, dass auf der Grundlage einer Grobanalyse der Planfeststellungsbehörde weniger geeignet erscheinende Alternativen frühzeitig aus der Betrachtung ausgeschieden werden könnten. Indes sei in dem konkreten Fall zu bemängeln, dass es bereits an einer nachvollziehbaren Grobanalyse, die diesen Schritt plausibel machen würde, fehle.<sup>2</sup>

Das OVG Lüneburg weist ausdrücklich darauf hin, dass der Umstand, dass die Vorhabenträgerin über die Deponieflächen frei verfügen und somit das Eigentum Dritter geschont werden kann, als Belang mit einigem Gewicht zu ihren Gunsten in die Abwägung eingestellt werden durfte. Allerdings stelle die fehlende Flächenverfügbarkeit an anderen Standorten nicht per se ein unüberwindbares Zulassungshindernis dar, so dass es mit diesem Argument nicht gerechtfertigt werden könne, Standortalternativen von vornherein nicht in Erwägung zu ziehen. Vielmehr betont das OVG Lüneburg, dass auch zu Gunsten eines privaten Vorhabenträgers enteignet werden könne.<sup>3</sup> Es verweist insoweit auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 1990, nach der es sich auch bei privaten Betreibern und sogar bei Deponien für die Entsorgung der Abfälle nur eines Industriebetriebs nicht um rein privatnützige Planungen handele; deshalb könne grundsätzlich jeder abfallrechtliche Planfeststellungsbeschluss enteignungsrechtliche Vorwirkung haben.<sup>4</sup>

Die Beantwortung der Frage, ob die mit dem Vorhaben verfolgten Gemeinwohlinteressen so gewichtig sind, dass der Träger des Vorhabens auf fremdes Eigentum soll zugreifen dürfen (anstatt die Deponie auf eigenem Grund und Boden zu verwirklichen), erfolgt erst in dem nachfolgenden Untersuchungsschritt der Einhaltung des Abwägungsgebotes. Dort muss bei privaten Vorhabenträgern sorgfältig ermittelt und erörtert werden, wie gewichtig die durch das Vorhaben zu erfüllende (Gemeinwohl-) Aufgabe der umweltgerechten Abfallentsorgung ist. Gleiches gilt für die Frage, ob und gegebenenfalls welche fachbezogenen Gründe gerade für den gewählten Standort im Unterschied zu in Betracht kommenden Alternativstandorten sprechen.

<sup>2</sup> OVG Lüneburg, Urteil vom 04.07.2017 – 7 KS 7/15, juris-Rn. 246

<sup>3</sup> OVG Lüneburg, ebd.

<sup>4</sup> BVerwG, Urteil vom 09.03.1990 – 7 C 21/89, BVerwGE 85, 44-53, Rn. 17; vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 04.07.2017 – 7 KS 7/15, juris-Rn. 117

Die Entscheidung des OVG Lüneburg zeigt, dass auch bei der Planung von Deponien durch Private die Notwendigkeit besteht, Alternativen in den Blick zu nehmen. Nicht ausreichend ist, dass sich der gewählte Standort nach Überzeugung des Gerichts unter allen materiell-rechtlichen Gesichtspunkten (Deponierecht, Wasserrecht, Natur- und Artenschutzrecht usw.) als geeignet und zulässig erweist. Auch der Verweis der Behörde auf ein Standortsuchprogramm für eine Ende der 1980er/Anfang der 1990er Jahre geplante Hausmülldeponie (DK II) überzeugte das OVG Lüneburg nicht; danach möge der planfestgestellte Standort als besonders geeignet erscheinen, das frühere Standortsuchverfahren rechtfertige aber nicht das vollständige Ausblenden etwaiger Alternativstandorte.<sup>5</sup>

Ausgehend von dem – noch nicht rechtskräftigen – Urteil des OVG Lüneburg vom 04.07.2017 orientiert sich die Alternativenprüfung an folgenden (nicht abschließenden) Kriterien:

a) Beantragtes Vorhaben:

- Festlegung der Planungs-/Vorhabenziele,
- Eignung des Standortes (räumliche Lage, Größe, Flächenverfügbarkeit, Erschließung, Kriterien nach Anhang 1 DepV usw.),
- materielle Anforderungen (Immissionsschutz, Natur- und Artenschutz, Landschaftsbild, Wasserrecht usw.),
- Vorhaben an/auf/neben einer bereits bestehenden Deponie? Sonstige Vornutzung?

b) Gibt es bereits planerische Vorarbeiten (überörtliche Planung, Abfallwirtschaftsplanung)?

c) Alternativenauswahl (*Grobanalyse*):

- Auswahl/Ausschluss anhand standortbezogener Anforderungen,
- Auswahl/Ausschluss anhand materieller Anforderungen,
- Bewertung und Vergleich der Alternativen (*vergleichende Prüfung*).

## 2. Klagerechte der Umweltverbände

Das Urteil des OVG Lüneburg vom 04.07.2017 ist auch deshalb bemerkenswert, weil es zu den ersten Entscheidungen gehört, die sich mit dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) nach der *großen Novelle* vom Sommer 2017 befassen.

§ 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UmwRG n.F. gibt für die Begründetheitsprüfung vor, dass die Entscheidung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 oder 2 UmwRG oder deren Unterlassen gegen Rechtsvorschriften verstößt, die für diese Entscheidung von Bedeutung sind.

<sup>5</sup> OVG Lüneburg, ebd.

Daneben muss der Verstoß solche Belange berühren, die zu den Zielen gehören, die die Vereinigung nach ihrer Satzung fördert. Damit in Zusammenhang steht § 2 Abs. 1 Nr. 1 UmwRG, nach dem die Zulässigkeit einer Umweltverbandsklage nicht mehr – wie noch vor der Novelle – davon abhängig ist, ob die angefochtene Entscheidung einer dem Umweltschutz dienenden Rechtsvorschrift widerspricht. Die Umweltverbandsklage nach dem UmwRG ist somit keine *umweltschutznormakzessorische* mehr.<sup>6</sup>

Das OVG Lüneburg geht in seinem Urteil sogar davon aus, dass in einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die von der Planfeststellungsbehörde ohne das nach § 19 Abs. 3 WHG erforderliche Einvernehmen der zuständigen Wasserbehörde erteilt wird, ein Verfahrensfehler liegt, der über die Umweltverbandsklage gestützt auf § 4 Abs. 1a UmwRG gerügt werden könne.<sup>7</sup> Ob diese Auffassung Bestand hat, wird das Bundesverwaltungsgericht zu entscheiden haben.

Bei der Überprüfung der sofortigen Vollziehbarkeit von Deponiezulassungen im Eilverfahren war es schon vor der Novelle des UmwRG zu einer Neujustierung des Prüfungsmaßstabs durch die Gerichte gekommen. So hatte das OVG Lüneburg die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage des Umweltverbandes gegen die Deponie Haaßel wie folgt begründet:

*Die danach – im Hinblick auf den derzeit als offen zu bezeichnenden Ausgang des Verfahrens in der Hauptsache – gebotene folgenorientierte Interessenabwägung führt zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der gegen den Planfeststellungsbeschluss erhobenen Klage. Die Durchführung des Deponievorhabens führt zu erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft, insbesondere zu Verlusten von gesetzlich geschützten Grünlandflächen, einer geschützten nährstoffreichen Nasswiese und einer geschützten Wallhecke. Damit einher gehen u.a. der Verlust eines Brutreviers für den gefährdeten Neuntöter, betriebsbedingte Störungen des Neuntöters und weiterer Brutvogelarten sowie eine erhebliche Beeinträchtigung eines Lebensraums für die Sumpfschrecke [...]. Der Antragsteller [...] weitere anlagen- und betriebsbedingte erhebliche Umwelteinwirkungen geltend gemacht [...], die entgegen der Sichtweise des Antragsgegners und der Beigeladenen bei einem Erfolg der Klage nicht oder nur mit hohem Aufwand rückgängig gemacht werden könnten. Die Nachteile, die dem Antragsgegner und der Beigeladenen durch die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung entstehen, sind ihnen unter diesen Umständen einstweilen zuzumuten. Dies gilt insbesondere für das wirtschaftliche Interesse der Beigeladenen daran, das Deponievorhaben realisieren zu können, aber auch für das öffentliche Interesse des Antragsgegners an einer Deckung des Bedarfs für Deponievolumen der Klasse I. Insoweit ist auf eine Inanspruchnahme noch vorhandener Deponiekapazitäten zu verweisen.*<sup>8</sup>

<sup>6</sup> Ausführlich Versteyl/Grunow, Standortalternativenprüfung bei Deponievorhaben auf eigenen Flächen, AbfallR 2018, S. 25 ff.

<sup>7</sup> OVG Lüneburg, Urteil vom 04.07.2017 – 7 KS 7/15, juris-Rn. 260

<sup>8</sup> OVG Lüneburg, Beschluss vom 10.12.2015 – 7 MS 8/15, juris-Rn. 20

Die Entscheidung des OVG Lüneburg ähnelt – ohne sich hierauf explizit zu beziehen – der Eilentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zur Elbvertiefung. Mit dieser wurde die aufschiebende Wirkung der Klage eines Umweltverbandes mit der Begründung wiederhergestellt, die Schaffung vollendeter Tatsachen in Bezug auf den Gewässer-, Gebiets- und Artenschutz zu verhindern:

*Davon ausgehend ist es im Hinblick auf den Grundsatz effektiven Rechtsschutzes [...] vorliegend trotz des gesteigerten Vollzugsinteresses, das aus der (internationalen) Verkehrsbedeutung des Ausbauvorhabens folgt und in der [...] gesetzlich angeordneten sofortigen Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses zum Ausdruck kommt, geboten, die Schaffung vollendeter Tatsachen zu verhindern; denn diese könnten zur Folge haben, dass gewichtige, auch unionsrechtlich geschützte Gemeinwohlbelange des Gewässer-, Gebiets- und Artenschutzes beeinträchtigt werden [...].<sup>9</sup>*

Dieser Entscheidungsmaßstab dürfte bei komplexen Fachplanungen, bei denen sich – wie regelmäßig bei Deponien – auf der Grundlage des Klagevorbringens [...] zahlreiche teils schwierige Tatsachen- und Rechtsfragen<sup>10</sup> stellen, regelmäßig zu einer Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung führen. Infolge dessen droht die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses für eine Deponie wertlos und die Schaffung dringend benötigten Deponieraums für mineralische Abfälle erheblich erschwert zu werden.

### 3. Sicherheitsleistung

In dem Planfeststellungsbeschluss für eine Deponie wird in den Nebenbestimmungen regelmäßig eine Sicherheitsleistung für die Erfüllung insbesondere der Rekultivierungs- und Nachsorgepflichten gefordert, die durch Übergabe einer unwiderruflichen, unbefristeten, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer Bank oder Versicherung zu erbringen ist. Im Hinblick auf die ständig steigende Höhe der Sicherheitsleistungen stellt sich die Frage, ob es rechtlich möglich ist, Sicherheit auch in anderer, gleich geeigneter, jedoch den Vorhabenträger wirtschaftlich ggf. weniger belastender Weise zu erbringen.

Gemäß § 36 Abs. 3 KrWG soll die zuständige Behörde verlangen, dass der Betreiber für die Rekultivierung sowie zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nach Stilllegung der Anlage Sicherheit im Sinne von § 232 BGB leistet oder ein gleichwertiges Sicherungsmittel erbringt. Konkretisierend regelt § 18 DepV auszugsweise Folgendes:

*(1) Der Deponiebetreiber hat vor Beginn der Ablagerungsphase der zuständigen Behörde die Sicherheit für die Erfüllung von Inhaltsbestimmungen, Auflagen und Bedingungen zu leisten, die mit dem Planfeststellungsbeschluss oder der Plangenehmigung für die Ablagerungs-, Stilllegungs- oder Nachsorgephase zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit angeordnet wird. [...]*

<sup>9</sup> BVerwG, Beschluss vom 16.10.2012 – 7 VR 7/12, juris-Rn. 4

<sup>10</sup> BVerwG, a.a.O., juris-Rn. 3

(2) Die zuständige Behörde setzt Art und Umfang der Sicherheit fest. Neben den in § 232 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen Arten der Sicherheit kann die zuständige Behörde zulassen, dass die Sicherheit bewirkt wird durch

1. die Stellung eines tauglichen Bürgen, insbesondere einer Konzernbürgschaft,
2. eine Garantie oder ein Zahlungsverprechen eines Kreditinstituts oder
3. eine gleichwertige Sicherheit.

[...] Bei der Festsetzung des Umfangs der Sicherheit ist ein planmäßiger Nachsorgebetrieb zu Grunde zu legen und bei Deponien der Klasse 0 von einem Nachsorgezeitraum von mindestens zehn Jahren, bei den Deponien der Klassen I bis IV von mindestens 30 Jahren auszugehen.

(3) Die finanzielle Sicherheit ist regelmäßig von der zuständigen Behörde mit dem Ziel der Erhaltung des realen Wertes der Sicherheit zu überprüfen. Sie ist erneut festzusetzen, wenn sich das Verhältnis zwischen Sicherheit und angestrebtem Sicherungszweck erheblich geändert hat. Hat sich das Verhältnis zwischen Sicherheit und angestrebtem Sicherungszweck erheblich geändert, kann der Deponiebetreiber bei der zuständigen Behörde eine Überprüfung der Sicherheit beantragen. [...] Ergibt die Überprüfung, dass die Sicherheit zu erhöhen ist, kann die zuständige Behörde dem Deponiebetreiber für die Stellung der erhöhten Sicherheit eine Frist von längstens sechs Monaten setzen. [...]

Damit ist der zuständigen Behörde hinsichtlich des *Wie* der Sicherheitsleistung Ermessen eingeräumt, soweit es sich um ein *gleichwertiges* Sicherungsmittel handelt. Ein Rangverhältnis zwischen den in § 36 Abs. 3 KrWG bzw. § 18 Abs. 2 Satz 2 DepV beispielhaft genannten Mitteln besteht nicht.<sup>11</sup>

Ausgehend davon können die für die Rekultivierung und Nachsorge notwendigen Kosten anstelle einer Bankbürgschaft durch die Belastung des Deponiegrundstücks mit einer Grundschuld abgesichert werden. Im Falle der Insolvenz des Betreibers kann die Behörde bzw. das Land den für die Rekultivierung benötigten Betrag durch eine Zwangsversteigerung des mit der Grundschuld belasteten Deponiegrundstücks realisieren und die Rekultivierung anschließend mit diesem Erlös durchführen (lassen).

Voraussetzung für die Gleichwertigkeit eines solchen Sicherungsmittels ist zunächst, dass die Zwangsversteigerung die notwendigen Erlöse zur Erfüllung der Rekultivierungspflichten gewährleistet. Dies wird bei einer abschnittswisen Errichtung regelmäßig der Fall sein, solange die Deponie und damit das mit der Grundschuld belastete Grundstück ein ausreichendes Deponie-Restvolumen aufweist. Die Werthaltigkeit des Deponiegrundstücks muss erforderlichenfalls durch ein Wertgutachten belegt werden. Sofern später eine Anpassung der Rekultivierungskosten an die aktuellen Marktpreise für Deponiebaustoffe und Deponieersatzbaustoffe erforderlich wird, ermöglicht § 18 Abs. 3 DepV eine derartige Überprüfung und Anpassung der Sicherheitsleistung (siehe oben).

<sup>11</sup> Deifuß-Kruse, in: Jahn/Deifuß-Kruse/Brandt, KrWG, § 36, Rn. 44

Da der durch die Grundschild abgesicherte Geldbetrag für die Rekultivierung durch eine Zwangsversteigerung des belasteten Grundstücks vollstreckt würde, stünde das Deponiegrundstück nach einer Zwangsversteigerung dem ursprünglichen Betreiber und der Behörde nicht mehr zur Verfügung. Es stellt sich deshalb die Frage, ob bzw. wie der neue Eigentümer zur Rekultivierung bzw. Duldung der Rekultivierung herangezogen werden kann. Eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage ergibt sich regelmäßig aus dem jeweiligen Landesabfallwirtschaftsgesetz.<sup>12</sup> Diese verleiht der Behörde die Befugnis, die Rekultivierung (mit den Mitteln aus der Sicherheitsleistung) selbst durchzuführen bzw. durchführen zu lassen bzw. eine entsprechende Duldungsverfügung gegenüber dem (neuen) Grundstückseigentümer zu erlassen.

Das Deponiegrundstück kann zusätzlich mit einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Behörde bzw. des Landes belastet werden, nach der der jeweilige Eigentümer die Rekultivierung des Grundstücks zu dulden hätte. Damit ergäbe sich eine Duldungspflicht auch aus dem Grundbuch.

Im Übrigen stellt sich die Frage der Heranziehung des neuen Grundstückseigentümers auch im Falle einer Bürgschaft; denn auch in diesem Fall würde die Behörde über den für die Rekultivierung notwendigen Geldbetrag verfügen, benötigte jedoch eine Ermächtigungsgrundlage für eine Duldungsverfügung gegenüber dem neuen Grundstückseigentümer nach insolvenzbedingter Zwangsversteigerung des Deponiegrundstücks. Die Variante Grundschild erweist sich somit auch unter diesem Gesichtspunkt als (mindestens) gleichwertiges Sicherungsmittel.

Dagegen dürften für die Grundschild bei der erwarteten Laufzeit von z.B. 30 Jahren deutlich geringere Kosten anfallen als bei einer Bürgschaft. Die erheblich geringere wirtschaftliche Belastung des Vorhabenträgers bei gleicher Wirksamkeit des Sicherungsmittels hat die zuständige Behörde bei Ausübung ihres Auswahlermessens (siehe oben) mit Blick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen.

Alternativ zu der Grundschild kommt auch eine Sicherung durch Belastung des Grundstücks durch Reallast dergestalt in Betracht, dass den jeweiligen Eigentümer eine Pflicht zur Rekultivierung der einzelnen Deponieabschnitte bzw. der gesamten Deponiefläche trifft, sobald die Errichtung und der Betrieb der Deponie abgeschlossen sind. Durch eine Reallast kann ein Grundstück in der Weise belastet werden, dass an denjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, wiederkehrende Leistungen aus dem Grundstück zu entrichten sind. Da auch Sach- und Naturalleistungen, Dienstleistungen oder die Durchführung von Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen Gegenstand der Reallast sein können, ist auch die Begründung einer Pflicht zur Rekultivierung eines als Deponie genutzten Grundstücks durch Reallast möglich. Im Falle einer Insolvenz des Betreibers würde der neue Eigentümer nach Zwangsversteigerung des Grundstücks aus der Reallast zur Rekultivierung verpflichtet.

<sup>12</sup> Vgl. z.B. § 12 Abs. 3 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31.05.1999 (SächsGVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 06.06.2013 (SächsGVBl. S. 451)



Bei der Bewertung der Varianten Grundschild und Reallast ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Grundschild in § 232 Abs. 1 BGB als mögliches Sicherungsmittel ausdrücklich genannt ist. Danach kann Sicherheit u.a. *durch Verpfändung von Grundschulden [...] an inländischen Grundstücken* bewirkt werden. Nach dem oben Gesagten erhalte die Behörde mit der Grundschild sogar eine noch stärkere Rechtsstellung, da sie unmittelbar aus der Grundschild (und nicht erst aus der Verpfändung) berechtigt wäre. Die Sicherheitsleistung für die Rekultivierung durch die Belastung des Deponiegrundstücks mit einer Grundschild dürfte somit die rechtssicherere und wirtschaftlichere Lösung im Vergleich zur Reallast darstellen.

## 4. Zusammenfassung und Ausblick

Die von den Verwaltungsgerichten vorgenommene (rein) *folgenorientierte Interessenabwägung* bei der Entscheidung über Eilanträge von Umweltverbänden gegen komplexe Fachplanungsvorhaben wie Deponien führt zu einer weitgehenden Entwertung behördlicher Vollziehbarkeitsanordnungen, der durch den Gesetzgeber und/oder deutliche Beschleunigung der gerichtlichen Hauptsacheverfahren begegnet werden muss.

Gegen das Urteil des OVG Lüneburg vom 04.07.2017 in Sachen Deponie Haaßel wurden vom klagenden Umweltverband und vom beigeladenen Vorhabenträger Anträge auf Zulassung der Revision gestellt. Vorbehaltlich der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts müssen sich Vorhabenträger in laufenden Verfahren (auch bei Zulassungen, die bereits gerichtlich angefochten sind) darauf einstellen, dass erhöhte Anforderungen an die Alternativenprüfung und deren Begründung zu beachten sind. Diese gelten auch bei Deponievorhaben Privater, die über die erforderlichen Grundstücksflächen verfügen, und sind auf Klagen anerkannter Umweltverbände gerichtlich überprüfbar.

### Ansprechpartner



**Rechtsanwalt Dr. Peter Kersandt**  
Andrea Versteyl Rechtsanwälte PartG mbB  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Trabener Straße 25  
14193 Berlin (D)  
Telefon: 0049-(0)30-31804170  
E-Mail: kersandt@andreaversteyl.de

# ReSource

## Abfall • Rohstoff • Energie

Jahresabonnement (4 Ausgaben): 62 Euro (incl. MwSt. und Versand)

30. Jahrgang 2017



29. Jahrgang

ISSN 1868-9531 4. Quartal 2016 Preis 20,00 EUR A 13158 F

(Früher: **MÜLLMAGAZIN** ISSN 0934-3482)

# ReSource

Abfall • Rohstoff • Energie Fachzeitschrift für nachhaltiges Wirtschaften

#### HERAUSGEBER

Dipl.-Pol. Bernhard Reiser

#### REDAKTION

Professor Dr.-Ing. Dr. h. c.  
Karl J. Thomä-Kozmiansky †  
Dr.-Ing. Stephanie Thiel  
Dipl.-Pol. Bernhard Reiser

#### REDAKTIONSBERAT

Professor Dr.-Ing. Michael Beckmann  
Professor Dr. rer. nat. Matthias Finkbeiner  
Professor Dr.-Ing. Daniel Goldmann  
Professor Dr.-Ing. Karl E. Lorber  
Dipl.-Ing. Johannes J. E. Martin  
Dipl.-Chem.-Ing. Luciano Peloni  
Dipl.-Ing. Christian Teibert  
Professor Dr. Andrea Versteijl

*Felix Müller, Jan Kosmol, Hermann Kellec, Michael Angrick und Bettina Reichenberg*  
Materialflussindikatoren allein liefern keine hinreichende Orientierung für Strategien zur Ressourcenschonung

#### Uwe Lahl

Ein Regulierungsvorschlag zeigt Ansätze, wie die Treibhausgas-Emissionen aus dem Verkehrssektor bis 2050 drastisch reduziert werden können

*Thomas Krampitz, Holger Lieberwirth und Michael Stegelmann*  
Die Berücksichtigung des Recyclings im Life Cycle Assessment der Fahrzeugindustrie ermöglicht Produktentwicklern frühzeitige Aussagen zur Ressourceneffizienz von Produkt und Prozess

#### Roland Pomberger und Renata Sarc

Experten aus Forschung und Praxis haben für Österreich den Beitrag der Abfallwirtschaft zur Ressourcenschonung und Ressourceneffizienz untersucht

*Wolfgang Rommel, Siegfried Kreibitz und Markus Hertel*  
In erster Linie bestimmen Materialmenge und deren Marktwert den Stellenwert und die Limitierungen des Recyclings von Technologierohstoffen

#### Jan Schlecht, Jan Henning Seelig und Torsten Zeller

Die möglichen Auswirkungen eines Pfandsystems für Elektro- und Elektronikkleingeräte müssen noch genauer untersucht werden

RHOMBOS

4 2016

Fotos: pixelio.de

Für Wirtschaft und Politik ist ein nachhaltiger Umgang mit Abfall, Rohstoffen und Energie eine Frage der Zukunftssicherung. Umwelttechnisches Know-how und Informationen über grundlegende Entwicklungen sind für den Erfolg entscheidend. Mit der Fachzeitschrift **ReSource – Abfall, Rohstoff, Energie** sind Sie bestens über nachhaltiges Wirtschaften informiert.

Neben aktuellen Forschungsergebnissen stellt die Fachzeitschrift praxisrelevante Konzepte und Verfahren zur Vermeidung und Verringerung von Umweltbelastungen vor. Verfahren der konventionellen Abfallbehandlung und -entsorgung wie Verbrennung sowie Recycling, Kompostierung, Vergärung und Deponierung werden auf ihre Effektivität und Umsetzbarkeit geprüft. Experten aus dem In- und Ausland diskutieren Erfordernisse und Beispiele für eine zeitgemäße Rohstoffwirtschaft.

Gerne schicken wir Ihnen ein **Ansichtsexemplar**: RHOMBOS-VERLAG, Kurfürstenstr. 15/16, 10785 Berlin, Tel. 030.261 94 61, Internet: [www.rhombos.de](http://www.rhombos.de), eMail: [verlag@rhombos.de](mailto:verlag@rhombos.de)

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar

Stephanie Thiel, Elisabeth Thomé-Kozmiensky,  
Bernd Friedrich, Thomas Pretz, Peter Quicker, Dieter Georg Senk, Hermann Wotruba (Hrsg.):

**Mineralische Nebenprodukte und Abfälle 5**  
– Aschen, Schlacken, Stäube und Baurestmassen –

ISBN 978-3-944310-41-1 Thomé-Kozmiensky Verlag GmbH

Copyright: Elisabeth Thomé-Kozmiensky, M.Sc., Dr.-Ing. Stephanie Thiel  
Alle Rechte vorbehalten

Verlag: Thomé-Kozmiensky Verlag GmbH • Neuruppin 2018

Redaktion und Lektorat: Dr.-Ing. Stephanie Thiel, Dr.-Ing. Olaf Holm,  
Elisabeth Thomé-Kozmiensky, M.Sc.

Erfassung und Layout: Claudia Naumann-Deppe, Janin Burbott-Seidel, Sandra Peters,  
Ginette Teske, Roland Richter, Cordula Müller, Gabi Spiegel

Druck: Universal Medien GmbH, München

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 9. September 1965 in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürfen.

Sollte in diesem Werk direkt oder indirekt auf Gesetze, Vorschriften oder Richtlinien, z.B. DIN, VDI, VDE, VGB Bezug genommen oder aus ihnen zitiert worden sein, so kann der Verlag keine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität übernehmen. Es empfiehlt sich, gegebenenfalls für die eigenen Arbeiten die vollständigen Vorschriften oder Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung hinzuzuziehen.